



TRAUMREISE ZU EINEM DER SPEKTAKULÄRSTEN GOLFZIELE WELTWEIT

classic golf tours®
exklusive golferlebnisse weltweit

30 JAHRE
Est. 1994

BAJA CALIFORNIA - MEXIKO **CABO SAN LUCAS**

MARQUIS LOS CABOS & PUEBLO BONITA PACIFICO RESORT

17. bis 28. November 2024

condor 

All Inclusive - Luxuriös - Stressfrei - Begleitet
Nonstop-Flug mit Condor in der Business Class
8 Golfrunden auf 7 traumhaften Golfplätzen!

PAZIFISCHER OZEAN - LUXURIÖSE RESORTS - SENSATIONELLE GOLFPLÄTZE



Marquis Los Cabos, Leading Hotels of the World

MIT CONDOR NONSTOP IN DIE BAJA CALIFORNIA

Die Baja California im äußersten Nordwesten Mexikos zählt zu den spektakulärsten Golfzielen weltweit. Die Halbinsel in Form eines Fingers ist insbesondere bei Amerikanern ein beliebtes Urlaubsziel und beherbergt sensationelle Golfplätze sowie luxuriöse Hotelanlagen vom Feinsten.

Condor fliegt ab November 2024 nonstop ab Frankfurt nach Cabo San Lucas an der Südspitze der Halbinsel. Damit kann die Baja California erstmals nonstop von Deutschland aus erreicht werden. Mit dem Flug in der Business Class von Condor gestalten sich An- und Abreise bereits höchst komfortabel.

Wir beginnen unsere Golftour mit einem fünftägigen Aufenthalt im Luxury All inclusive Resort Marquis Los Cabos, das direkt am Pazifischen Ozean liegt. Von hier aus spielen wir den Cabo Real Golf, den Golf Club Campestre und den Puerto Los Cabos Golf. Darüber hinaus besichtigen wir auch die Stadt San José del Cabo, die für ihr Kunstviertel und ihr Bier bekannt ist.

Im Anschluss werden wir fünf Nächte im edlen Pueblo Bonita Pacifico Golf Resort residieren. Auf der Fahrt dorthin spielen wir den Palmilla Golf by Jack Nicklaus. Während unseres Aufenthalts im Pueblo Bonita stehen noch vier weitere Golfkunden auf dem Quivira Golf (zwei Runden) direkt am Hotel, auf dem Cabo del Sol Desert Course sowie auf dem Rancho San Lucas Golf auf dem Programm.

In beiden Hotels haben wir für die Gruppe All inclusive gebucht, so dass die normalerweise sehr hohen Nebenkosten vor Ort für uns kein Problem mehr sind.

Diese einmalige Reise ist eine ganz besondere Gelegenheit, die spektakulären Golfplätze und die wilde Natur auf der Baja California mit allem Komfort auf einer begleiteten Gruppenreise kennenzulernen.

Ich freue mich auf Sie! Ihr Dieter Lindner, CEO Classic Golf Tours

MARQUIS LOS CABOS

Das Marquis Los Cabos Resort ist ein luxuriöses und beeindruckendes Hotel direkt am Pazifischen Ozean, das seinen Gästen einen erholsamen Aufenthalt in einer atemberaubenden Umgebung bietet. Mit einem Wellnessbereich, Fitnesscenter, 5 Restaurants, mehreren Bars und drei Außenpools wird für jeden Gast etwas geboten. Das Hotel wird als „Adults only“ geführt.

Mit 235 Zimmern und Suiten auf sieben Etagen ist die Hotelgröße überschaubar. Finest All Inclusive lautet das Verpflegungskonzept, das keine Wünsche offen lässt.

Wir haben für unsere Gruppe Zimmer der Kategorie Junior Suite Ocean View King (ca. 60m² inkl. Balkon) gebucht.

PUEBLO BONITO PACIFICO GOLF RESORT

Dieses beeindruckende Wellnesshotel im Avantgarde-Design verfügt über einen eigenen Strand und liegt ebenfalls direkt am Pazifik. Es bietet eine herrliche Aussicht auf den Ozean sowie ein preisgekröntes Spa.

Das Pueblo Bonita Pacifica Golf Resort & Spa ist ein All inclusive Hotel nur für Erwachsene und erwartet Sie mit 4 Restaurants. Eines davon serviert mediterrane Küche, im japanischen Restaurant können Sie frisches Sushi genießen. Freuen Sie sich zudem auf mehrere Bars.

Die 201 Zimmer und Suiten sind luxuriös avantgardistisch eingerichtet und bieten viel Platz. 47 Zimmer und Suiten befinden sich in den neuen Towers mit weiteren Privilegien.

Wir haben für die Gruppe die Deluxe Ocean View Zimmer at The Towers (ca. 33m²) mit Balkon und zusätzlichen Vorteilen wie z.B. Butlerservice und VIP-Lounge gebucht.

AUF EINEN BLICK

Reisedatum: 17.11.2024 bis 28.11.2024

Mindestteilnehmerzahl: 11 Personen

Maximale Teilnehmerzahl: 15 Personen

Anmeldeschluss: 14.06.2024

Einreisebestimmungen: EU-Bürger und Schweizer benötigen für die Einreise nach Mexiko mit Stand 21.04.2024 einen gültigen Reisepass, der mindestens über das Reisedatum hinaus gültig ist.

Wir empfehlen Ihnen dringend

den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reiseabbruchversicherung sowie einer Auslandskrankenversicherung mit Rückholung im Bedarfsfall.

Impfbestimmungen:

Derzeit (Stand 21.04.2024) sind für die Einreise nach Mexiko aus der EU und aus der Schweiz keine Impfungen vorgeschrieben. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Arzt zu empfohlenen vorbeugenden Impfungen beraten.

Pueblo Bonito Pacifico Golf & Spa



8 RUNDEN AUF 7 PLÄTZEN!



DER REISEVERLAUF

1. Tag - 17.11.2024

Abflug von Frankfurt gegen Mittag. Nach Ankunft gegen 17:15 Uhr Ortszeit erfolgt der Transfer zum Marquis Los Cabos. Am Abend treffen wir uns zum Welcome-Cocktail und ersten gemeinsamen Abendessen im Hotel.

2. bis 5. Tag - 18.11. bis 21.11.2024

Wir spielen während unseres Aufenthalts im Marquis Los Cabos insgesamt drei gemeinsame Runden Golf auf dem Cabo Real Golf, dem Golf Club Campestre und dem Puerto Los Cabos Golf. Am golffreien Tag besichtigen wir nachmittags die kleine mexikanische Stadt San Jose, die für ihr Künstlerviertel und die lokalen Brauereien bekannt ist. Da wir Finest All Inclusive gebucht haben, finden die Abendessen täglich im Hotel statt.

6. Tag - 22.11.2024

Am frühen Vormittag verlassen wir das Marquis Los Cabos und spielen unterwegs den Palmilla Golf. Am späten Nachmittag erreichen wir dann das Pueblo Bonito Pacifico Golf & Spa Resort und beziehen dort unsere Zimmer im "The Towers". Am Abend essen wir gemeinsam im Hotel. Auch hier werden wir während unseres Aufenthalts All inclusive gepflegt.

7. bis 10. Tag - 23.11. bis 26.11.2024

Während wir im Pueblo Bonito Pacifico Golf & Spa Resort residieren, stehen vier weitere Golfstunden auf spektakulären Plätzen auf dem Programm, davon zwei Runden auf dem Quivira Golf direkt am Hotel sowie je eine Runde auf dem Rancho San Lucas Golf und auf dem Cabo del Sol Desert Golf Course. Wir haben auch hier einen golffreien Tag vorgesehen, um den Gästen unter Ihnen, die gerne auch etwas Entspannung genießen möchten, die Möglichkeit zu geben, das Resort mit seinem fantastischen Spa zu erleben. Es können an diesem Tag und am Abreisetage auch noch weitere optionale Golfstunden auf dem Quivira Golf absolviert werden. Eine Sunset Cruise auf einem Katamaran rundet das Programm an der zweiten Station unserer Reise ab.

11. bis 12. Tag - 27.11. bis 28.11.2024

Wir haben einen Late Check Out um 15:00 Uhr gebucht. Anschließend Transfer zum Flughafen Los Cabos. Der Rückflug nach Frankfurt ist derzeit für 19:15 Uhr vorgesehen. Geplante Ankunft in Frankfurt am 28.11. um 14:35 Uhr (alle Flugzeiten vorbehaltlich Änderung durch die Airline).

- Ende der Reise -
© **classic golf tours** 2024

Ihr geplanter Reisebegleiter auf dieser Reise: Dieter Lindner

- vorbehaltlich Änderung des Reiseverlaufs aus wichtigen Gründen -

Cabo San Lucas



REISEPREIS PRO PERSON:

- ▮ im Doppelzimmer: € 12.890,-
- ▮ Zuschlag Einzelbelegung: € 2.490,-

INGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ Flug mit Condor in der **Business Class** ab/bis Frankfurt nach Los Cabos
- ▮ 30kg Gepäck & 30kg Golfgepäck
- ▮ 5 Nächte Marquis Los Cabos in der Junior Suite Ocean View (ca. 60m²)
- ▮ 5 Nächte Pueblo Bonito Ocean Golf & Spa Resort im Deluxe Ocean View Room „The Towers“ (ca. 33m²)
- ▮ alle Transfers gemäß Reiseplan
- ▮ All Inclusive in beiden Hotels
- ▮ City Tour San José del Cabo
- ▮ Sunset Cruise mit Getränkeauswahl
- ▮ 8 Runden Golf gemäß Reiseplan
- ▮ E-Carts zu allen Golfstunden
- ▮ Getränkeauswahl und Snacks nach den Golfstunden im Clubhaus
- ▮ Erinnerungs-Geschenk
- ▮ Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- ▮ Reisepreis-Sicherungsschein R+V

Höhere Zimmerkategorien auf Anfrage

NICHT INGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ Alle nicht genannten Leistungen (nicht im All Inclusive enthaltene Leistungen wie optionale Caddies, Spa-Anwendungen, Trinkgelder, weitere Golfstunden etc...)

VERANSTALTER:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24 / 61137 Schöneck
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6187 - 9959020
www.classicgolftours.de

DIE ANREISE MIT CONDOR

Wir haben Flüge mit unserem Partner **Condor** in der **Business Class** (mit 30kg Freigepäck und 30kg Golfgepäck) ab/bis Frankfurt für die Gruppe reserviert. Zubringerflüge in der Economy Class mit Lufthansa ab vielen Flughäfen bieten wir gerne optional gegen Aufpreis an.

Golf in der Baja California

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass die auf der Baja California gelegenen Golfplätzen bei Gästen aus den USA und Kanada sehr beliebt sind. Alle Golfanlagen sind als sehr gut bis hin zu extrem spektakulär einzustufen. Die Greenfees liegen in Los Cabos im Bereich zwischen ca. 300 und 600 USD, was auch den relativ hohen Reisepreis begründet. Nichtsdestotrotz ist die Destination insbesondere im Süden der Halbinsel rund um Los Cabos eines der faszinierendsten Golfreise-Ziele weltweit. Die Kombination aus wilder Natur, Pazifischem Ozean und dem Grün der Fairways bildet eine ganz besondere Atmosphäre, die weltweit vielleicht sogar einzigartig ist.

Cabo Real Golf

18 Löcher, stark undulierte Fairways und Grüns, teilweise direkt am Pazifischen Ozean verlaufend. Designer Robert Trent Jones Jr.

Golf Club Campestre

Großartiger Wüstenplatz nahe der Stadt San José del Cabo mit Kakteen und großen Waste Areas. Designer Jack Nicklaus.

Puerto Los Cabos Golf

27 Löcher aus der Feder von Jack Nicklaus und Greg Norman. Dadurch entsteht die Möglichkeit, drei verschiedene Kombinationen zu einer 18-Loch-Runde zusammenzufügen. Von vielen Löchern bietet sich der Blick auf die Küste und die See von Cortez (das Meer zwischen der Baja California und dem Festland von Mexiko).

Palmilla Golf

Hervorragende 27-Loch-Anlage, die sich in je drei Schleifen zu 9 Löchern aufteilt: Ocean, Mountain und Arroyo. Zum Teil sehr alter Kakteen-Bestand. Auf einigen Löchern sind Canyons zu überwinden, andere Fairways bieten herrliche Ausblicke auf den Pazifik. Designer Jack Nicklaus.

Cabo del Sol Desert Course

Starkes Layout mit Kakteen, großen Waste Areas, und in kleinen Tälern verlaufenden Fairways. Teilweise sehr schöner Blick auf den Pazifik. Designer Tom Weiskopf

Quivira Golf

Äußerst spektakulärer Platz an der Steilküste direkt am Pazifik mit atemberaubendem Blick und einzigartigen Fairways und Grüns. Erinnert an Plätze wie Pinnacle Point und Thracian Cliffs. Designer Jack Nicklaus

Rancho San Lucas Golf (jetzt Solmar Links Golf)

Sehr spannender Platz im Links-Style. Insgesamt 40 Topfbunker verteilen sich über den Parcours. Das 17. Inselgrün am Meer liegt besonders schön. Designer Greg Norman



Quivira Golf

classic golf tours®

exklusive golferlebnisse weltweit

30 JAHRE

Est. 1964

BUCHUNG UND INFORMATIONEN:

Classic Golf Tours
CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24
61137 Schöneck
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6187 - 9959020

www.classicgolftours.de

Bitte beachten Sie, dass wir die in diesem Angebot aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in Ihrem Urlaubsland rechtlich zulassen.

Davon betroffen können unmittelbar von uns angebotene Leistungsbestandteile (z.B. eingeschränkte Poolnutzung, Menü statt Büffet, eingeschränkte Spa-Leistungen oder Spa- und Restaurant-Schließungen) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z.B. Online-Formulare, zwingend vorgeschriebene Corona-Tests, Temperaturmessungen) sowie allgemeine Einschränkungen vor Ort (z.B. Maskenpflicht in Geschäften, Restaurants, geschlossene Sehenswürdigkeiten oder Einschränkungen bei Startzeiten).

Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

SCHÖNER ANKOMMEN
IM AIRBUS A330NEO

Die neue Business Class

Edle Materialien, echte Privatsphäre mit unabhängigem Zugang, himmlisch komfortable Schlafsessel, Highend-Entertainmentsystem und vieles mehr - das ist schöner ankommen.

Die neue Business Class
kennenlernen:

condor-a330neo.com



Eingeschlossene Leistungen:

- Flug mit Condor in der Business Class ab/bis Frankfurt
- 30kg Gepäck & 30kg Golfgepäck
- 5 Nächte Marquis Los Cabos in einer Junior Suite Seaview (ca. 60m²)
- 5 Nächte Pueblo Bonito Ocean Golf & Spa Resort in einem Deluxe Ocean View „The Towers“ Zimmer (ca. 33m²)
- alle Transfers gemäß Reiseplan
- All Inclusive in den beiden Hotels gemäß Vorgaben der Hotels
- 8 Runden Golf gemäß Reiseplan inkl. E-Carts
- Getränkeauswahl/Snacks nach dem Golf
- Stadtbesichtigung San José del Cabo
- Sunset Cruise inklusive Getränkeauswahl
- Erinnerungs-Geschenk
- Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- Reisepreis-Sicherungsschein R+V

Nicht eingeschlossene Leistungen:

- nicht im All inclusive enthaltene Leistungen
- Ausgaben des persönlichen Bedarfs, Trinkgeld
- optionale zusätzliche Golfrunden, etc...

Mindestteilnehmerzahl: 11 Personen

Maximale Teilnehmerzahl: : 15 Personen

Anmeldeschluss: 14.06.2024, anschließend auf Anfrage. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so erhalten alle angemeldeten Teilnehmer/innen spätestens 30 Tage vor Reisebeginn Bescheid, ob die Reise dennoch durchgeführt oder abgesagt wird.

Reisebedingungen:

Es gelten die Reisebedingungen der CGT Reisen GmbH. << [Die Reisebedingungen können Sie hier einsehen](#) >> Abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen gelten folgende besondere Storno- und Zahlungsbedingungen für diese Reise:

Besondere Stornobedingungen:

Vom Zeitpunkt der Buchung bis 04.07.2024 erheben wir 25% des Reisepreises, vom 05.07.2024 bis 04.08.2024 erheben wir 40% des Reisepreises, vom 05.08.2024 bis 04.09.2024 erheben wir 60% des Reisepreises, vom 05.09.2024 bis 11.10.2024 erheben wir 80% des Reisepreises, ab dem 12.10.2024 und bei Nichtantritt der Reise erheben wir im Fall einer Stornierung 95% des Reisepreises.

Bitte informieren Sie Ihre Reiseversicherung vorab über die besonderen Stornobedingungen.

Besondere Zahlungsbedingungen:

Bei Buchung ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu zahlen. Die Restzahlung wird 60 Tage vor Anreise fällig.

Hinweise:

Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter körperlicher Mobilität nicht geeignet.

Die CGT Reisen GmbH hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Sie erhalten mit Ihrer Reisebestätigung einen Reisepreis-Sicherungsschein. Die Anzahlung wird erst mit Erhalt des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig.

Veranstalter:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH

Uferstr. 24 / 61137 Schöneck

Geschäftsführer: Dieter Lindner

HRB Hanau 97230

Tel.: 06187 / 9959020, Fax: 06187 / 9959032

Email: gruppen@classicgolftours.de

www.classicgolftours.de

Rückantwort: Fax 06187-9959032 oder E-Mail: gruppen@classicgolftours.de

CGT Reisen GmbH / Classic Golf Tours

Verbindliche Reiseanmeldung

Mexiko - Cabo San Lucas II

17. bis 28. November 2024

Teilnehmer: (Poloshirt-Größen bitte in XS, S, M, L, XL oder XXL angeben)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Email

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Leistungen an:

Reisepreis pro Person bei Doppelbelegung:

- | | | |
|--------------------------|---|------------|
| <input type="checkbox"/> | Unterbringung Doppelbelegung (DZ) | € 12.890,- |
| <input type="checkbox"/> | Zuschlag Einzelnutzung (EZ) | € 2.490,- |
| <input type="checkbox"/> | Zuschlag Tower Suite Pueblo Bonito Resort (ca. 56m ²) DZ | € 915,- |
| <input type="checkbox"/> | Zuschlag Tower Suite private Pool Pueblo Bonito Resort (ca. 56m ²) DZ | € 1.120,- |

Weitere Zimmerkategorien und Einzelbelegungen auf Anfrage. Einen kostenfreien „late check out“ am Abreisetag um 15:00 Uhr haben wir angefragt. Dieser kann vorab nicht bestätigt werden. Gegebenenfalls fallen für einen garantierten „late check out“ am Abreisetag Mehrkosten an, die wir Ihnen mitteilen, sobald diese bekannt sind.

Bitte bieten Sie mir Flüge ab/bis _____ an.

Anschlussflüge ab vielen Flughäfen (mit Lufthansa) können gegen Aufpreis und nur in der Economy Class gebucht werden (innerdeutsch 270,00 €, innereuropäisch 290,00 €). Für Anschlussflüge werden Golfgepäck-Gebühren fällig (derzeit innerdeutsch 70,00 € pro Strecke, innereuropäisch 80,00 € pro Strecke, zahlbar am Flughafen). Stand 21.04.2024.

Hinweis zu Reiseversicherungen:

Wir raten Ihnen dringend, eine **Reise-Rücktrittskostenversicherung**, eine **Reise-Abbruchkostenversicherung** sowie eine **Auslands-Reisekrankenversicherung**, jeweils **zuzüglich Corona-Schutz**, abzuschließen. Bitte teilen Sie Ihrer Versicherung vorab die besonderen Stornokosten für diese Reise mit.

Zahlung:

Zahlung per Überweisung:

Zahlung mit Kreditkarte: Master Card Visa American Express (2% Gebühren!)

(Ihre Kreditkarte muss zur Zahlung für das 3D-Secure-Verfahren freigeschaltet sein.)

Bitte senden Sie uns diese Reiseanmeldung für die verbindliche Buchung unterschrieben zurück.

Ich habe die Reisebedingungen des Veranstalters gelesen und erkenne diese sowie die besonderen Zahlungs- und Stornobedingungen und die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger mit meiner Unterschrift für mich und alle angemeldeten Personen an. Änderungen des Reiseverlaufs aus bisher nicht vorhersehbaren Gründen sind möglich.

Ich habe das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die aktuellen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen nach Mauritius erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum / Unterschrift Kunde

REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung sowie individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Reisebedingungen.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Pa-

pier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem

Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist - entweder die Änderung anzunehmen - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen

ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises,

30 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,

14 Tage bis 8 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises,

7 Tage bis 3 Tage vor Reiseantritt 85% des Reisepreises,

ab 2 Tage vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt be-



stimmt: bis 31 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises.

- 5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

- 7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reiseemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren.

Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

14. Wichtige Hinweise zur Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass wir die auf unserer Webseite aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in Ihrem Urlaubsland bzw. auf Ihrem Kreuzfahrtschiff rechtlich zulassen.

Davon betroffen können unmittelbar von uns angebotene Leistungsbestandteile (z.B. eingeschränkte Poolnutzung, Menü statt Buffet, eingeschränkte Spa-Leistungen oder Spa- und Restaurant-Schließungen) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z.B. Online-Formulare, zwingend vorgeschriebene Corona-Tests, Temperaturmessungen) sowie allgemein vor Ort (z.B. Maskenpflicht in Geschäften, Restaurants, geschlossene Sehenswürdigkeiten, Einschränkungen bei Startzeiten oder Landausflügen).

Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Gerichtsstand / Reiseveranstalter:

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der CGT Reisen GmbH und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Der Reisende kann die CGT Reisen GmbH nur an ihrem Sitz verklagen.

Reiseveranstalter:

CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24, 61137 Schöneck, Deutschland
Telefon 06187 / 9959020
Fax 06187 / 9959032
E-Mail: reservierung@classicgolftours.de
Geschäftsführer Dieter Lindner
Eintragung: HRB Hanau 97230

Stand: Juni 2021

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2301.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die CGT Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die CGT Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

.....

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

.....
Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder-in einigen Mitgliedsstaaten- des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die CGT Reisen GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter der Rufnummer 0611-5330, per E-Mail unter info@ruv.de oder per Post an die oben genannte Anschrift kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der CGT Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.